

# PLANZEICHENERKLÄRUNG:

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z. B. GFZ 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
 z. B. GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL  
 z. B. ① ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

## BAUWEISE, BAUGRENZEN

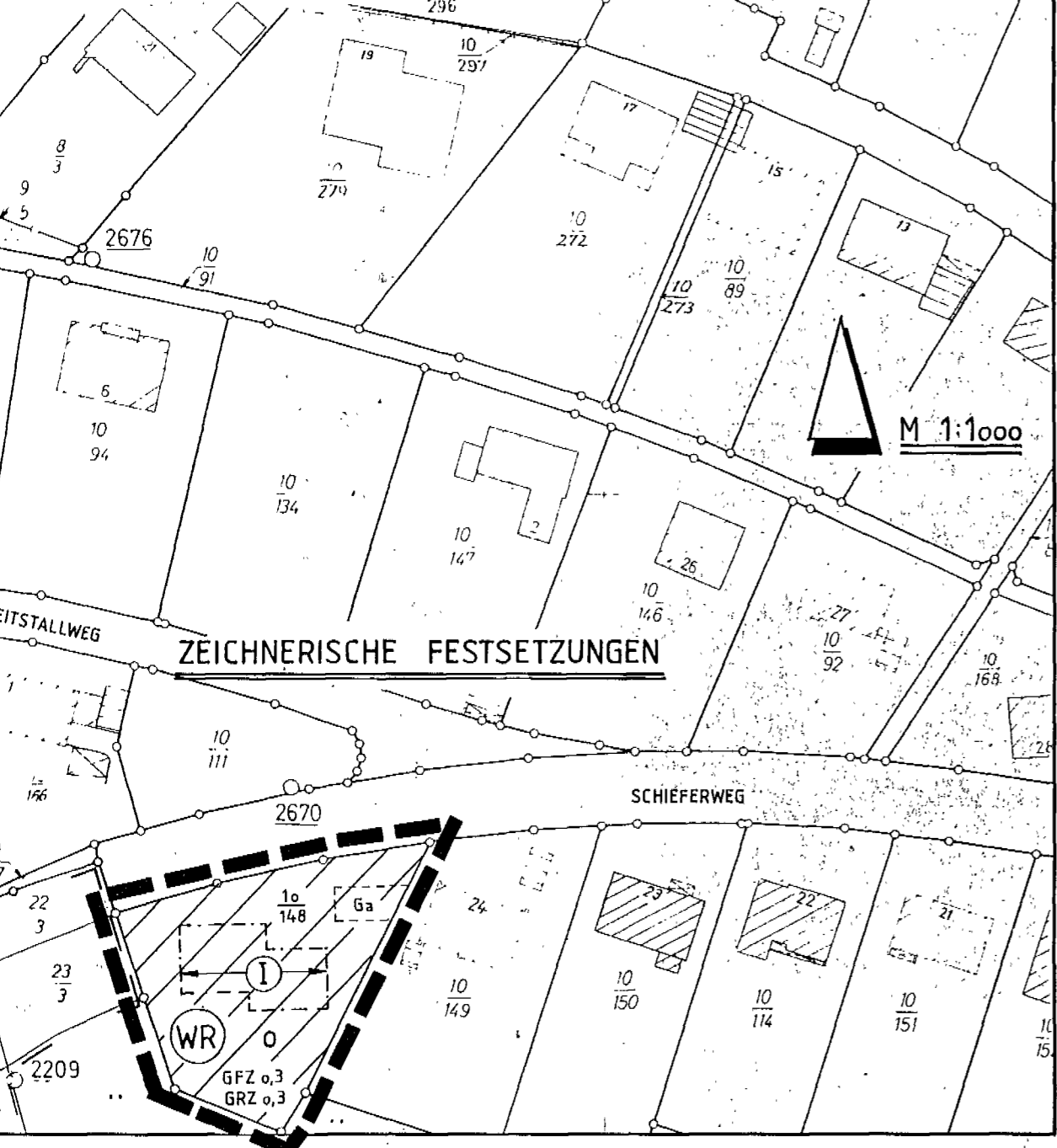
○ OFFENE BAUWEISE  
 - - - BAUGRENZE

## SONSTIGE PLANZEICHEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN  
 HAUPTFIRSTRICHTUNG  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-  
 BEREICHS DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES  
 NR. 143 "MARIENBAD - SCHIEFERWEG"



## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 143.5

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 143 "MARIENBAD - SCHIEFERWEG" VOM 08.06.1966  
 GEN. MIT VERFÜGUNG H IV 184-2/M VOM 16.05.1967 IM VEREINF. VERFAHREN GEM § 13 BBAUG

AUFGRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.08.78 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 06.07.79 (BGBl. I S. 253) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 143.5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. SANDER  
 ERSTERBÜRGERMEISTER

GEZ. ABT  
 OBERSTADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR 19. MAßSTAB M 1:1000  
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT GOSLAR, ERTEILT MIT DER VERWALTUNGS-  
 VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LAND NIEDERSACHSEN UND DER STADT GOSLAR VOM 07.05.65,  
 ÜBERSANDT MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG VOM 24.06.66 -  
 NR. VERM. I-3012.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BE-  
 DEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRABEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15.06.83).  
 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN  
 GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.  
 DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 16.06.83

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN  
 VERMESSUNGSOBERRAT

DER ENTWURF WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR, STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT  
 GOSLAR, DEN 18.05.83

GEZ. SCHLUNKE  
 DIPL.-ING.

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 143.5 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND  
 ANREGUNGEN GEM. § 2 A Abs. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 14.06.83 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG)  
 SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR  
 I. A.

GEZ. SCHLUNKE  
~~STADTBAURAT~~  
 DIPL.-ING.

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 30.06.83 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS  
 GOSLAR BEKANNTGEWACHT WORDEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 30.06.83 RECHTSVER-  
 BINDLICH GEWORDEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR  
 I. A.

GEZ. SCHLUNKE  
~~STADTBAURAT~~  
 DIPL.-ING.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLÄTZUNG VON VERFAH-  
 RENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT  
 WORDEN.

GOSLAR, DEN 5.11.1984  
 DER OBERSTADTDIREKTOR  
 I. V.

GEZ. KOHL  
 STADTBAURAT